

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2022.115 vom 24. Juli 2018

ZH Steuerrekursgericht, 2018-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2022.115

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2022.115 du 24 juillet 2018

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2022.115 del 24 luglio 2018

Regeste

Nichteintreten mangels Antrags und Begründung. Es ist in diesem Fall keine Nachfrist anzusetzen, da sich die Beschwerde/der Rekurs gegen eine Ermessenstaxation richtet. Die Pflichtige hat nach wie vor noch fehlende Buchhaltungsbelege über Ausgaben in siebenstelliger Höhe trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht nachgereicht. Sie musste deshalb davon ausgehen, dass ihr Hauptantrag, die Ermessenseinschätzung sei aufzuheben und die Faktoren seien gemäss dem eingereichten Jahresabschluss festzusetzen, chancenlos war. Trotzdem versäumte sie es, sich mit der Höhe der Schätzung auch nur mit einem Wort auseinanderzusetzen. Von einer qualifizierten, sachbezogenen und nachvollziehbaren Begründung kann somit keine Rede sein.

Erwägungen

E. 2

ST.2022.115

- 7 - nicht auszugehen, weshalb, so die Behörde, die im Einschätzungsverfahren getroffene Schätzung zu bestätigen sei.

E. 3

a) aa) Gemäss § 147 Abs. 1 StG kann der Steuerpflichtige einen Einspracheentscheid des kantonalen Steueramts innert 30 Tagen nach Zustellung mit Rekurs anfechten. Beschwerde- und Rekurschrift selber müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten (§ 147 Abs. 4 StG). Genügen Beschwerde- bzw. Rekurs- schrift diesen Anforderungen nicht, so wird dem Rekurrenten eine Nachfrist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde bzw. den Rekurs nicht eingetreten werde. Dies gilt jedoch nicht für die Anfechtung einer Ermessenseinschätzung: bb) aaa) Gegen die Veranlagung bzw. Einschätzung kann der Steuerpflichtige laut § 140 StG binnen 30 Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben (je Abs. 1). Nicht erforderlich sind dabei grundsätzlich Antrag und Begründung. Richtet sich die Einsprache jedoch gegen eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen, kann der Steuerpflichtige diese nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten (Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1). Zudem ist die Einsprache in diesem Fall zu begründen und sind allfällige Beweismittel zu nennen (je Satz 2). Die Begründung stellt hier eine Prozessvoraussetzung und damit ein Gültigkeitserfordernis der Einsprache dar (BGE 131 II 548, E. 2.3; BGE 123 II 552, E. 4c). Erfüllt die Einsprache diese Anforderungen nicht, tritt das kantonale Steueramt darauf nicht ein (Pra 1988 Nr. 151 = ASA 67, 66). Das Erfordernis, wonach eine Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung bzw. -einschätzung zu begründen ist und allfällige Beweismittel nennen muss, ist nach der Rechtsprechung nicht bloss eine Ordnungs-

vorschrift, sondern eine Prozessvoraussetzung, bei deren Fehlen auf die Einsprache nicht eingetreten wird (BGr, 9. Januar 2015, 2C_568/2014 und 2C_569/2014, E. 3.1, www.bger.ch; BGE 131 II 548 E. 2.3, je mit weiteren Hinweisen). Die eingeschränkte Anfechtbarkeit einer (zu Recht ergangenen) Ermessens- veranlagung bzw. -einschätzung bedeutet eine Kognitionsbeschränkung der Prüfungs- instanzen (Thomas Meister, Rechtsmittelsystem der Steuerharmonisierung, 1995, S. 144; vgl. Zweifel/Hunziker, Art. 132 N 33 DBG). Diese können eine zu Recht getroffene Ermessenstaxation nur aufheben, wenn sie sich als offensichtlich falsch erweist. Vor diesem Hintergrund muss die Begründung der Einsprache sachbezogen 2 ST.2022.115

- 8 - sein und hinreichend detaillierte Darlegungen über den steuerlich massgeblichen Sachverhalt enthalten, welche geeignet erscheinen, der Überprüfungsinstanz ein vollständiges und verlässliches Bild darüber zu verschaffen. Der Einsprecher muss sich mit anderen Worten mit der angefochtenen Verfügung sachbezogen befassen (BGr, 19. Dezember 1984 = StE 1985 B 96.11 Nr. 1). Die Begründung muss als tauglich er- scheinen, die angefochtene Einschätzung zu überprüfen. Sie muss so ausgestaltet sein, dass die vom Steuerpflichtigen verfochtene Veranlagung im Einzelnen nachvoll- ziehbar ist und – soweit möglich – beweismässig überprüft werden kann. Dagegen ist nicht erforderlich, dass die vorgetragenen Gründe und Sachdarlegungen (wenigstens) geeignet sind, die offensichtliche Unrichtigkeit der angefochtenen Ermessensveranla- gung bzw. -einschätzung darzutun oder gar zu belegen; denn dies ist eine Frage der materiellen Prüfung und keine Eintretensfrage (StRK II, 19. März 2007, 2 ST.2006.279; vgl. Zweifel/Hunziker, Art. 132 N 34 ff. DBG). Die Begründung muss aus der Einsprache selber hervorgehen. Bloss pau- schale Verweisungen sind nicht zu berücksichtigen, denn es ist nicht Sache der Ein- sprachebehörde, in den Akten nach möglichen Gründen für die Einsprache zu forschen (vgl. VGr, 16. Dezember 2010, SB.2010.00075, E. 3.2). Die fehlende Substanziierung kann weder in einer mündlichen Verhandlung noch in einem Beweisverfahren nachge- holt werden (RB 1973 Nr. 35). Die formellen Erfordernisse sind binnen der Einsprache- frist zu erfüllen; nachträgliche Eingaben sind unbeachtlich und vermögen allfälliges Ungenügen nicht zu heilen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist auf die Einsprache eines Steuerpflichtigen, welcher wegen der nicht eingereichten Steuererklärung zulässiger- weise nach Ermessen veranlagt bzw. eingeschätzt worden ist und der auch mit der Einsprache seiner Deklarationspflicht nicht nachkommt, nicht einzutreten (BGr, 23. Mai 2005 = ZStP 2005 Nr. 29; BGr, 19. Juni 2002, 2A.442/2001, www.bger.ch; BGr, 9. September 2004, 2P.234/2003 und 2A.407/2003, www.bger.ch). Das gilt in- dessen nur dann, wenn es wegen der nicht nachgereichten Deklaration an der not- wendigen Begründung der Einsprache fehlt. Das Nachbringen der Steuererklärung oder allgemein das Nachholen der versäumten Mitwirkungshandlung ist nach der diffe- renzierten höchstrichterlichen Praxis nicht in jedem Fall eine Gültigkeitsvoraussetzung (BGr, 4. Juli 2005 = StR 2005, 976 f.; VGr, 27. Februar 2008, SB.2007.00082). Aus- nahmsweise genügen andere hinreichend substantiierte Vorbringen. So ist die Anfech- tung einer Ermessensveranlagung bzw. -einschätzung auch dann möglich, wenn der 2 ST.2022.115

- 9 - Steuerpflichtige aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist, eine vollständig ausge- füllte Steuererklärung einzureichen. Entscheidend ist allein, ob eine genügende Be- gründung vorliegt. Als solche kann selbstredend (je nach Umständen) namentlich die Steuererklärung gelten; doch ist deren Vorlage nicht zwingend. Es genügt vielmehr, wenn eine hinreichende Sachdarstellung und ein zu deren Untermauerung erforderli- ches

Beweisangebot vorliegen (vgl. BGr, 2. Juli 2008, 2C_620/2007 und 621/2007, mit Hinweis auf StR 2005, 976 f.). bbb) Weil die Überprüfungsbefugnis des Steuerrekursgerichts in gleicher Weise eingeschränkt ist wie jene des kantonalen Steueramts im Einspracheverfahren (StE 1999 B 95.2 Nr. 3; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 147 N 49 StG), kann es nicht angehen, dass die Formanforderungen an das gegen eine Ermessensveranlassung bzw. -einschätzung gerichtete Rechtsmittel vor der ersten Instanz, also der Einsprachebehörde, strenger sind als vor dem Steuerrekursgericht als Oberinstanz. Zwar steht es dem Steuerpflichtigen frei, den Unrichtigkeitsnachweis formgerecht erst im Beschwerde- bzw. Rekursverfahren anzutreten und zu leisten. Doch muss er dazu die Begründung spontan binnen der Rechtsmittelfrist liefern, widrigenfalls seine Eingabe als ungültig zu würdigen ist. Anders zu entscheiden, hiesse den Rechtsuchenden im Beschwerde- bzw. Rekursverfahren besser zu stellen als im Einspracheverfahren, was sachwidrig wäre. Dass wohl das Beschwerde- bzw. Rekurs-, nicht aber das Einspracheverfahren die Möglichkeit der Nachbesserung der Rechtschrift kennt, vermag daran nichts zu ändern (StRK II, 20. August 2009, 2 ST.2009.159). b) aa) Die Pflichtige erklärte mit Rekurs lediglich, sie sei aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, die noch fehlenden Belege betreffend den Dienstleistungsaufwand im Ausland beizubringen; sie sei daran, die Belege nachzukonstruieren. Hierfür ersuchte sie um Gewährung einer Frist bis Ende Juli 2022. Nachdem die Belege zu den Auslandsdienstleistungen bis zum heutigen Tag nicht eingereicht wurden, und in der Rekurschrift nicht detailliert ausgeführt wird, welche Personen wann für das Abhandenkommen der angeblich "nicht zu vernachlässigenden Anzahl an Akten" (welche?) beim Umzug in den Kanton Solothurn verantwortlich sein sollen, fehlt es an einer sachbezogenen Begründung dafür, dass der Unrichtigkeitsnachweis nicht erbracht werden konnte. bb) Doch auch wenn der Unrichtigkeitsnachweis unverschuldeterweise nicht hätte erbracht werden können, wäre die Pflichtige gehalten gewesen, zumindest zur 2 ST.2022.115

- 10 - Höhe und den Grundlagen der Schätzung einen Antrag und eine nachvollziehbare, sachbezogene Begründung vorzutragen (vgl. StRG, 25. Mai 2018, 1 DB.2018.57/ 1 ST.2018.74, bestätigt durch VGr, 24. Juli 2018, SB.2018.00065 und SB.2018.00066). Davon kann vorliegend keine Rede sein, denn die Pflichtige beschränkt sich darauf, die Schätzung des satzbestimmenden Reingewinns als fern jeglicher Realität zu bezeichnen. Klare ziffernmässige Anträge dazu, wie hoch denn der satzbestimmende und im Kanton Zürich steuerbare Reingewinn und das steuerbare Kapital nach Ansicht der Pflichtigen angesichts der nach wie vor völlig unzulänglichen Buchhaltung durch die Behörde bzw. das Steuerrekursgericht zu schätzen wären, wurden keine gestellt. Sodann äusserte sich die Pflichtige mit keinem Wort dazu, welche Grundlagen und Hilfsfaktoren zur Vornahme einer willkürfreien Schätzung zu Hilfe zu nehmen wären. Eine Nachfrist war den Pflichtigen wie bereits erwähnt nicht anzusetzen. Auf den Rekurs ist mangels genügender Begründung und mangels eines ziffernmässigen Antrags deshalb nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die (reduzierten) Verfahrenskosten den Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG).